

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der
Volkswagen AG

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von
Kraftfahrzeugelektromotoren**

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 17. August 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

I.

Auf Antrag vom 11.05.2022 zuletzt ergänzt am 12.01.2023 wird der

Volkswagen AG
Werk Kassel

gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. Oliver Blume u. a.
Dr. Rudolf-Leiding Platz 1 in 34255 Baunatal

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34255 Baunatal,
Gemarkung: Altenbauna,
Flur: 2,
Flurstück: 9/49,

eine Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugelektromotoren (Nr. 3.24 i. V. m. Nr. 5.2.2 und Nr. 10.20 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Bau von bis zu 780.000 Kraftfahrzeugelektromotoren pro Jahr. Die Anlage setzt sich aus folgenden Anlagenteilen zusammen:

- Fertigungslinie für Statoren APP550 (BE1)
- Imprägnieranlage für Statoren APP550 mit einem Harzverbrauch von bis zu 21 kg/h und einem Analyseofen mit einem Rauminhalt von 3 m³ (BE2)
- Fertigungslinie für Rotoren APP550 (BE3)
- Fertigungslinie für Elektromotor APP550 (BE4)

Bei dem Anlagenbetrieb dürfen Phenolharze nur bis zu einer Menge von 10 kg pro Stunde (im Sinne der Nr. 5.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) eingesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragssteller zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen **vom Dienstag, den 26.09.2023 (erster Tag) bis zum Montag, den 09.10.2023 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III

- Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel im Raum 716 aus und kann dort während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 0561 106 - 4747) eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am **09.11.2023**.

Kassel, den 13.09.2023

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz
Geschäftszeichen: RPKS - 33.1-53 e 0204/1-2022/1/Wz